

# Abläufe optimieren



## Klienteninformation

Steuerrechtliche Informationen für Klienten in Österreich

Ausgabe: November 2018 · [www.roedl.de/oesterreich](http://www.roedl.de/oesterreich)

### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Editorial
- > Aktuelles
- > Familienbonus Plus
- > Anhang: Checkliste zum Jahresende 31.12.2018

#### Editorial

Durch die Umstellung auf die Zusammenfassung steuerlicher Änderungen in einem Jahressteuergesetz, das ja bereits im August 2018 veröffentlicht wurde, sind bis Ende des Jahres keine großen steuerlichen Änderungen zu erwarten. In Begutachtung befindet sich derzeit u.a. die vieldiskutierte Organisationsreform der Sozialversicherung, über die wir nach Beschlussfassung berichten werden.

Hauptaugenmerk in dieser Ausgabe liegt wieder auf der bewährten Checkliste zum Jahresende 2018, mit Hilfe derer Sie nochmals überprüfen sollten, ob Sie alle steuerlichen Möglichkeiten ausgeschöpft haben.

Weiters berichten wir über die Auswirkungen durch die Änderungen der Sterbetafeln auf die Personalrückstellungen.

Für den Fall, dass Sie noch im Herbst einen Österreichurlaub planen, sollten Sie damit bis 1.11.2018 warten. Durch die Absenkung der Umsatzsteuer von 13 % auf 10 % könnte dieser billiger werden.

#### Aktuelles

### Neue Sterbetafeln für Sozialkapitalrückstellungen

Am 15. August 2018 wurden die neuen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung für die versicherungsmathematische Berechnung von Personalrückstellungen veröffentlicht. Diese lösen die bislang regelmäßig verwendeten Rechnungsgrundlagen AVÖ 2008 – P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler ab und sind ab sofort bei der Bilanzierung anzuwenden. Die neuen Rechnungsgrundlagen berücksichtigen die gestiegene Lebenserwartung sowie die gesunkene Eintrittswahrscheinlichkeit einer Berufsunfähigkeit seit der letztmaligen Anpassung der Rechnungsgrundlagen.

Pensionsrückstellungen werden durch die Anwendung der neuen Sterbetafeln voraussichtlich zwischen 4 % (bei Frauen) und bis zu 8 % (bei Männer) ansteigen. Wird die Jubiläumsgeldrückstellung bzw. Abfertigungsrückstellung auch nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gerechnet, ist bei ersterer ebenfalls mit einer voraussichtlichen Erhöhung zwischen 5 – 8 % zu rechnen, auf die Abfertigungsrückstellung werden sich hingegen wegen gegenläufiger Effekte daraus nur geringe Auswirkungen ergeben.

Vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde ein Verordnungs-entwurf gem. § 222 Abs 3 UGB versandt („Override-Verordnung“),

## Klienteninformation

nach der der Unterschiedsbetrag aus der erstmaligen Anwendung der neuen Sterbetafeln für die Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellung auf bis zu 5 Jahre verteilt werden kann. Im VO-Entwurf sind eine Ausschüttungssperre für den noch nicht berücksichtigten Unterschiedsbetrag sowie diverse Berichtspflichten im Anhang vorgesehen. Die Verordnung soll mit 1. November in Kraft treten und auf Geschäftsjahre anwendbar sein, die nach dem 31. Dezember 2017 enden, sofern der Jahresabschluss am Tag nach der Verlautbarung der Verordnung im Bundesgesetzblatt noch nicht festgestellt wurde. Die endgültige Veröffentlichung bleibt abzuwarten.

Die neuen Sterbetafeln werden sich auch auf die steuerliche Pensions- bzw. Jubiläumsgeldrückstellung (sofern diese auch nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet wird) auswirken. Der Anstieg wird aber auf Grund des hier zwingend anzuwendenden Zinssatzes von 6 % geringer ausfallen, als im Jahresabschluss. Der Steuergesetzgeber hat aber schon vor Jahren vorgesorgt, damit sich der Umstellungsaufwand nicht sofort steuermindernd auswirkt. Gem. § 14 Abs 13 EStG sind derartige Unterschiedsbeträge grundsätzlich auf drei Jahre zu verteilen. Bei Berechnung der steuerlichen Rückstellung für aktive Anspruchsberechtigte kann alternativ der Unterschiedsbetrag wie eine Änderung der Pensionszusage auf die Zeit bis zur vorgesehenen Beendigung der Aktivitätszeit verteilt werden (Rz 3400d EStR).

### **Wieder 10% Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen**

Ab 1. November 2018 wird der Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen wieder auf 10 % gesenkt (in der Zeit zwischen 1.5.2016 bis 31.10.2018: 13 %). Ist der Preis für ein Frühstück im Beherbergungsentgelt enthalten, fallen dann dafür ebenfalls nur 10 % Umsatzsteuer an. Dies hat Auswirkungen auf den Pauschalbetrag für Nächtigungen iHv € 15,00. Von diesem Pauschalbetrag können ab 1. November 2018 nur mehr € 1,36 statt derzeit € 1,65 heraus gerechnet werden.

### **Arbeitsplatznahe Dienstwohnungen**

Für arbeitsplatznahe Dienstwohnungen war bis zu einer Größe bis 30 m<sup>2</sup> kein Sachbezug bzw. bei einer Größe von über 30 m<sup>2</sup> bis 40 m<sup>2</sup> ein um 35 % verminderter Sachbezug anzusetzen, wenn die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz nach der Natur des Dienstverhältnisses im besonderen Interesse des Arbeitgebers liegt. Aufgrund einer Änderung der Sachbezugswerteverordnung entfällt rückwirkend ab 1.1.2018 diese Voraussetzung. Erforderlich ist daher nur mehr, dass die arbeitsplatznahe Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer) nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet. BGBl II 237/2018.

### **Familienbonus Plus**

#### **Allgemeines**

Ab dem 1.1.2019 steht bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für jedes Kind der Familienbonus Plus zu. Dies ist ein Absetzbetrag, der für Kinder bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres 125 Euro pro Monat (1.500 Euro pro Jahr) und danach 41,68 Euro pro Monat (500,16 Euro pro Jahr) beträgt. Aufgrund der Einführung des Familienbonus Plus entfallen der derzeitige Kinderfreibetrag (max. 440 EUR) und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten (max. 2.300 EUR).

#### **Anspruchsvoraussetzungen**

Der Familienbonus Plus steht für jedes Kind zu, für welches Familienbeihilfe gewährt wird. Der Anspruch auf Familienbeihilfe alleine reicht nicht aus, diese muss auch tatsächlich gewährt werden. Bei Beginn und Ende der Familienbeihilfe steht der Familienbonus Plus nur für jene Monate zu, für welche Familienbeihilfe bezogen wurde.

Der Familienbonus steht zudem nur für jene Kinder zu, welche sich ständig in einem Mitgliedstaat der EU, im sonstigen EWR-Raum (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz aufhalten. Für diese Länder (mit Ausnahme von Österreich) wird der Familienbonus Plus indexiert, d.h. abhängig von den Lebenshaltungskosten entweder erhöht oder verringert.

## Klienteninformation

### Antrag

Der Familienbonus Plus muss beantragt werden und ist entweder im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung (Beilage L1k) des Steuerpflichtigen oder bereits im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung zu berücksichtigen.

Damit der Familienbonus Plus bereits in der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden kann müssen dem Arbeitgeber folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- > Formular E 30 (siehe Website des Bundesministeriums für Finanzen unter „Formulare“)
- > Nachweis über den Familienbeihilfeanspruch (erhältlich über Finanz-Online oder beim zuständigen Finanzamt)

Formular E 30:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

### Anspruchsberechtigte und Zuordnung

Anspruchsberechtigt sind der Familienbeihilfenberechtigte, der (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenberechtigten und Unterhaltsleistende.

Der Familienbonus kann zur Gänze von einem anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen oder je zur Hälfte von zwei anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen beantragt werden. Eine andere Aufteilung des Familienbonus ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Daneben existiert jedoch für die Jahre 2019 bis 2021 noch eine Übergangsregelung, welche für getrennt lebende Eltern bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Beantragung von 90% des Familienbonus Plus zulassen. Dem anderen Antragsberechtigten stehen nur mehr 10% des Absetzbetrages zusteht. Ein 90%iger Anteil an Familienbonus kann nur bei der Veranlagung (und nicht im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung) beantragt werden. Beim anderen Anspruchsberechtigten kann es hierbei aufgrund der Reduktion des Anteils von 50% auf 10% zu einer Rückzahlungsverpflichtung von bis zu 600 Euro kommen.

### Wirkung des Familienbonus

Der Kinderfreibetrag und die Kinderbetreuungskosten verminderten bis 2018 lediglich die Steuerbemessungsgrundlage, während der Familienbonus Plus als Absetzbetrag direkt die Einkommensteuerschuld verringert und damit eine höhere Wirkung als die beiden wegfallenden Maßnahmen hat. Der Familienbonus Plus ist der erste Absetzbetrag, welcher von der errechneten Steuer abgezogen wird. Er ist jedoch nicht negativsteuerfähig, die Wirkung ist damit mit der Höhe der Tarifsteuer begrenzt. Damit der volle Familienbonus (für ein Kind) berücksichtigt werden kann ist daher bei Lohnsteuerpflichtigen ein monatliches Bruttogehalt von rund 1.700 Euro notwendig. Falls neben dem Familienbonus weitere Absetzbeträge (z.B. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag) zustehen kann sich dadurch eine Negativsteuer ergeben.

### Kindermehrbetrag

Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer (vor Abzug der Absetzbeträge) weniger als 250 Euro beträgt und denen entweder der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, wird der sogenannte „Kindermehrbetrag“ erstattet. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen 250 Euro und der Einkommensteuer (vor Abzug der Absetzbeträge). Zudem reduziert sich die Steuerschuld aufgrund des Familienbonus auf null. In weiterer Folge kann es aufgrund von weiteren Absetzbeträgen auch noch zu einer Negativsteuer kommen. Der „Kindermehrbetrag“ kann im Unterschied zum Familienbonus Plus nur für Kinder geltend gemacht werden, für welche für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht.

### Anhang: Checkliste zum Jahresende 31.12.2018

Bitte finden Sie die umfangreiche Checkliste auf den gesonderten Seiten.

**Kontakt für weitere Informationen****Mag. Wolfgang Quirchmayr**

CPA, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +43 (1) 712 41 14 17

E-Mail: wolfgang.quirchmayr@roedl.com

**Abläufe optimieren**

*„Wir setzen in der täglichen Arbeit auf bewährte Abläufe, die wir stets an neue Gegebenheiten anpassen. So schaffen wir das optimale Umfeld für unsere Mandanten.“*

Rödl &amp; Partner

*„Routine gibt einem das Gefühl von Sicherheit. Man darf darüber aber nicht aus den Augen verlieren, dass bestimmte Situationen Änderungen der Abläufe verlangen.“*

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

**Impressum:** Newsletter Klienteninformation Österreich,  
November 2018; Klienteninformation

**Herausgeber:** Rödl & Partner Wien  
Zaunergasse 4/4. Stock  
1030 Wien

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Mag. Wolfgang Quirchmayr, CPA**  
wolfgang.quirchmayr@roedl.com

**Layout:** Dragica Simic  
vienna@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.